

# Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDSBundesverband



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS - Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

An das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin E-Mail: RA1@bmjv.bund.de

### **BDS**

- Die Bundesvorsitzende
- Der Bundesbeauftragte des BDS für Gesetzgebung und für Verwaltungsvorschriften

Bochum, den

23.01.2015

Aktenzeichen

Vä/Rö

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten.

hier: Beteiligung der Verbände.

Bezug:

Hiesiges Schreiben vom  $03.02.2012 - V\ddot{a}/R\ddot{o} - und dortiges Schreiben vom$ 

11.11.2014 - Aktenzeichen: RA 7-3735/3-R4 740/2014-.

Anlagen:

- 1. Unser Schreiben vom 03.02.2012 Vä/Rö –.
- 2. Artikel aus der Schiedsamtszeitung Heft 5 aus 2014, S. 102-107.

## Sehr verehrte Frau Janzen!

Für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten sowie des Entwurfs einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz mit der Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen sehr. In diesen Dank möchten wir aber in besonderem Maße den reizenden sowie für uns sehr wertvollen Empfang am Mittag des 15. Januar 2015 in der Mohrenstraße 37 in



Berlin und die anschließende Fristverlängerung für diese Stellungnahme von einer Woche bis zum 30.01.2015 einschließen; wir bitten Sie uns Herrn Staatssekreär Billen in diesem Sinne zu empfehlen.

١.

Die Entwürfe sollen der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (FG) Nr. 2008/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABI. L 105 vom 18.06.2013, S. 63) und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABI. L 165 vom 18.06.2013, S. 1) dienen.

Grundsätzlich gelungen erscheint in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzentwurf ein neues Stammgesetz (Artikel 1, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz -VSBG) beinhaltet sowie auch Folgeregelungen in diversen Bundesgesetzen.

Im Stammgesetz -VSBG- wird zwischen privaten und behördlichen Streitschlichtungsstellen unterschieden.

Dieses Stammgesetz führt die wesentlichen Anforderungen an anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen und das von diesen genutzte Verfahren ein. Private Schlichtungsstellen werden auf Antrag von der hierfür zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des VSBG erfüllen.

Behördliche Schlichtungsstellen bedürfen demnach keiner Anerkennung (vgl. S. 45 der Begründung, 1. Absatz, vorletzter Satz), für die behördlichen Schlichtungsstellen gelten die Anforderungen des VSBG aber sinngemäß. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Stelle wird im Rahmen der behördeninternen Aufsicht gewährleistet (vgl. S. 45 der Begründung, 1. Absatz, letzter Satz).

Danach wären alle von uns hier vertretenen Schiedsämter in den Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie Schleswig-Holstein

und alle Schiedsstellen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit einem Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich auch gleichzeitig behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die allenfalls noch "einer gewissen Anpassung" bedürften. Denn alle Schiedsämter und alle hier fraglichen Schiedsstellen der außergerichtlichen und vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) sind nach § 380 Absatz 1, Satz 1 der Strafprozessordung eingerichtete und dienstsiegelführende Vergleichsbehörden der jeweiligen Landesjustizverwaltungen, die auch deren Dienstaufsicht unterstehen, und zwar vor Ort der der jeweiligen Direktorinnen und Direktoren bzw. der Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte. Darüber hinaus erfüllen die Schiedsämter und Schiedsstellen auch die hier wieder gestellten Grundforderungen der Europäischen Kommission weitestgehend, zu denen wir mit unserem Schreiben vom 03.02.2012 – Vä/Rö- an Ihr Haus bereits Stellung genommen hatten und das wir zur Vermeidung von Wiederholungen als Anlage dieses Schreibens nochmals beifügen.

II.

Die wesentlichen Anforderungen an die anerkannten Verbraucherschlichtungsstellen, die für die behördlichen Schlichtungsstellen sinngemäß gelten und die für Streitigkeiten aus "Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen" im Sinne der Richtlinie 2013/11/Eu zur Verfügung stehen müssen, bleiben also "Vorbild", die aber durch die Gegebenheiten bei den Schiedsämtern oder Schiedsstellen nachgebildet sind.

Die in den obigen bereits bezeichneten Schiedsamts- bzw. Schiedsstellenländern Deutschlands nach der hier einschlägigen Justizstatistik für das Jahr 2013 bestehenden ca. 3.341 Schiedsämter in den westlichen Ländern und ca. 1.297 Schiedsstellen in den diesbezüglichen östlichen Ländern (insgesamt ca. 4.638) sind zunächst für die hier fraglichen zivilrechtlichen vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus Kauf- oder Dienstverträgen – hier vornehmlich Werkverträgen – sachlich zuständig, und zwar auch für grenzüberschreitende Streitigkeiten dieser Art, wenn der Unternehmer oder die Unternehmerin ihren Sitz in den vorgenannten Ländern hat, im Rahmen ihrer hier fraglichen außergerichtlichen und vorgerichtlichen Schlichtungstätigkeit. In den so bezeichneten vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind sie aber nur dann sachlich zuständig, wenn der

Antragsteller oder die Antragstellerin das Schlichtungsverfahren vor den Schiedsfrauen und Schiedsmännern (Schiedspersonen) freiwillig in Anspruch nimmt. Das gilt sowohl für die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch für die Unternehmer im Rahmen des § 14 Abs. 1 BGB. Im letzteren Zusammenhang ist es zum Beispiel typisch, dass Handwerker, und zwar auch der Form iuristischer Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, die ihre Rechnungen nicht bezahlt bekommen entweder wegen Zahlungsunwilligkeit oder -unfähigkeit des Verbrauchers oder wegen streitiger Beanstandungen, lieber die außergerichtliche Schlichtung durch Schiedsämter und Schiedsstellen in Anspruch nehmen zur einverständlichen Regulierung, weil sie den Kunden nicht verlieren wollen, was nach einer diesbezüglichen gerichtlichen Auseinandersetzung leider viel häufiger der Fall ist. Auf der anderen Seite erhalten sie bei einem einverständlichen Vergleich vor den Schiedspersonen auch einen sofort vollstreckbaren Titel, wie nach einem gerichtlichen rechtskräftigen Urteil. Und dieses alles zu einem Kostenfaktor von primär unter 50,-- EUR, weil die Schiedsfrauen und Schiedsmänner den Städten und Gemeinden sowie der Justiz insoweit ehrenamtlich zur Verfügung stehen.

Das hier geforderte Fachwissen der Schiedspersonen für ihre Tätigkeit wird als "allgemeines Rechtsverständnis" bezeichnet, das bei den Schiedspersonen zunächst mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist. Denn die Schiedspersonen durchlaufen insoweit die vorgeschriebennen Dienstbesprechungen der sie prüfenden Dienstaufsicht, nämlich der Direktorinnen und Direktoren sowie der Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte, und darüber hinaus die zumindest sechs zweitägigen Aus- und Fortbildungsseminare des Bundesschiedsamtsseminars des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS -, primär geleitet von einem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht und von Direktoren von Amtsgerichten, und zwar mindestens

- 1. 1 Einführungs- und Vertiefungsseminar,
- 2. 1 Fortbildungsseminar Strafrecht,
- 3. 1 Fortbildungsseminar zum Zivilrecht,
  - in das das hier fragliche Verbraucherrecht zwanglos verstärkt eingebaut werden könnte -,
- 4. 1 Fortbildungsseminar Nachbarrecht,
- 5. 1 Fortbildungsseminar Mediation I sowie
- 6. 1 Fortbildungsseminar Mediation II.

Des Weiteren werden von den 77 Bezirksvereinigungen des BDS in den 12 Schiedsamtsund Schiedsstellenländern Deutschlands zahllose eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu den hier angesprochenen Rechtsgebieten sowie Rechtsfragen angeboten und auch gerne wahrgenommen, die die Schiedspersonen für ihr Amt zusätzlich qualifizieren.

Dass die Schiedspersonen für ihre Aufgaben ausreichend qualifiziert sind, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 14.02.2007 – BverfG, 1BvR1351/01 – in sehr eindrucksvoller Weise bestätigt. Darüber hinaus dürfte für das hier angesprochene Verbraucherrecht nichts anderes gelten, das zwar ein sehr komplexes Rechtsgebiet ist, aber der Verbraucher wird ja sogar darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Schlichtung "die vorgeschlagene Lösung anders sein kann, als das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens, in dem Rechtsvorschriften angewendet werden", also keine Abweichung von der oben zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Danach wären die hier fraglichen Schiedsämter bzw. Schiedsstellen grundsätzlich auch gleichzeitig behördliche Verbraucherschlichtungsstellen, die allenfalls "noch einer gewissen Anpassung" bedürften.

Das umso mehr, als dass die Schiedsämter und Schiedsstellen "bürgerlich" gestaltete behördliche Schlichtungsstellen sind, die Verbraucher und Unternehmer, letzterer unabhängig von seiner gewählten Rechtsform, aber auch "Bürger" sind.

III.

Aber nichts des to trotz: Auch uns ist klar, wie sich bereits aus dem anliegenden Artikel des rechts Unterzeichnenden aus der Schiedsamtszeitung Heft 5 aus 2014, S. 105, mit folgendem Zitat ergibt:

"Bei alldem könnte es sein, dass wir uns bei der hier fraglichen Frage der Öffnung nach Europa in einer ähnlichen Situation befinden, wie beim "Täter-Opfer-Ausgleich", nämlich dass nur einige, möglichst speziell ausgebildete und besetzte Schiedsämter bzw. Schiedsstellen als "AS-Stellen" seitens der Schiedspersonen angeboten werden können".

Dies umso mehr, als die auch flächendeckende Ausstattung mit der erforderlichen Informationstechnik und deren Nutzung in den Schiedsämtern und Schiedsstellen im Sinne des auch übersandten Entwurfs einer "Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz" noch nicht garantiert werden kann.

Es könnte daher sein, dass der BDS zunächst einmal eine Befragung der Schiedspersonen Deutschlands im Rahmen seiner 12 Landesvereinigungen und 77 Bezirksvereinigungen veranlasst, welche Schiedsämter oder Schiedsstellen schon mit der erforderlichen Informationstechnik ausgestattet sind und überhaupt bereit wären, im Rahmen der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten tätig zu werden. Die sich meldenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner könnten dann unter Umständen – soweit überhaupt erforderlich – durch das Bundesschiedsamtsseminar des BDS für den hier fraglichen Verbraucherrechtskomplex noch besonders ausgebildet werden. Das Ergebnis unserer Umfrage würden wir, sehr verehrte Frau Janzen, Ihnen dann mitteilen.

IV.

In der Hoffnung, Ihnen zunächst mit diesen Angaben vorläufig gedient zu haben, verbleiben wir mit der Bitte um Empfehlung an Herrn Staatssekretär Billen

mit freundlichen Grüßen

(Monika Ganteföhr)

W. Jankeföhr

Schiedsfrau und Mediatorin

Bundesvorsitzende des Bundes Deutscher

Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. – BDS –

(Erhard Väth)

Ehrenvorsitzender und Bundesbeauftragter des BDS für Gesetzgebung und Verwaltungsvorschriften

# EUTSCHER CHIEDSMÄNNER und CHIEDSFRAUEN





Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. - BDS -Postfach 10 04 52 · 44704 Bochum

An das Bundesministerium der Justiz Mohrenstraße 37 10117 Berlin

BDS

- Der Bundesvorsitzende -

Aktenzeichen (bitte stets angeben)

Ihr(e) Schreiben / Anruf(e) vom

Ihr(e) Fax(e) / e-mail(s) vom

Ihr Zeichen

Bochum, den 03.02.2012 Vä/Rö

Betrifft:

Vorschläge der Europäischen Kommission zur Alternativen Streitbeilegung;

hier: Unterrichtung der Fachkreise und Verbände.

Bezug:

Dortiges Schreiben vom 10. Januar 2012 – RA7 – 9340/17 – R4 966/2011 –.

Sehr geehrter Herr Dr. Hayungs!

Für die Übersendung der von der Europäischen Kommission am 29.11.2011 verabschiedeten Vorschläge aus dem Bereich der "Alternativen Streitbeilegung" und zwar,

1. einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung) - KOM (2011) 793 endg. und

2. einem weiteren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung) -KOM (2011) 794 endg.

sowie die Zusammenfassung der Folgenabschätzung zur eventuellen Stellungnahme danken wir Ihnen sehr.

Nur zu gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme aus der Sicht der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner in 11 Ländern Deutschlands sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen, insgesamt geschlechtsneutral Schiedspersonen genannt, wahr, die mit ihrer Struktur und Gegebenheiten bereits Grundforderungen der Europäischen Kommission erfüllen, indem sie zum Beispiel

- 1. mit ihren Schiedsämtern und Schiedsstellen als außergerichtliche Streitbeilegungsstellen schon flächendeckend sowohl für innerstaatliche überhaupt und grundsätzlich für grenzüberschreitende vertragliche Streitigkeiten zur Verfügung stehen, insbesondere im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ihren/seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der 12 "Schiedsamtsländer" hat, also in allen Ländern Deutschlands, außer Bayern, Baden-Württemberg, Bremen oder Hamburg,
- 2. indem die Schiedspersonen durch die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte bereits einer Dienstaufsicht und damit entsprechender Qualitätskontrolle unterliegen,
- 3. indem die Schiedspersonen durch ihre Ehrenamtlichkeit im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit den Bürgerinnen sowie den Bürgern und damit den Verbrauchern äußerst kostengünstig zu Verfügung stehen,
- 4. indem die Schiedspersonen mit ihren Schiedsämtern bzw. Schiedsstellen die allgemeinen Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 des Entwurfs der Richtlinie über die Alternative Streitbeilegung erfüllen dürften und sofern sie eigene Websites betreiben schon jetzt die Forderungen des Artikels 7 des Entwurfs erfüllen könnten, soweit ihre gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, und
- 5. indem die Schiedspersonen die Anforderungen der Artikel 8 und 9 des Entwurfs bereits jetzt weitestgehend erfüllen könnten.

Bezüglich der angedachten Online-Streitbeilegung flankierend zur Richtlinie über die Alternative Streitbeilegung mit der beabsichtigten Einrichtung einer EU-weiten Europäischen Plattform durch die Europäische Kommission für die Online-Streitbeilegung, die im Übrigen aber auch auf die grenz-

überschreitenden vertraglichen Streitigkeiten, die aus dem diesbezüglichen Online-Verkauf von Waren oder der Online-Bereitstellung von Dienstleistungen resultieren, beschränkt bleiben soll, bestehen aber bereits jetzt erheblichste Bedenken für eine Eignung für die vorgerichtliche Streitschlichtung durch die Schiedspersonen Deutschlands, zumal bereits jetzt die auch flächendeckende Ausstattung mit der erforderlichen Informationstechnik in den einzelnen Schiedsämtern und Schiedsstellen noch nicht

garantiert werden kann.

Die äußerst kurze Frist zur Bearbeitung dieser Antwort hindert jedoch eine umfassendere und definitivere Stellungnahme zum Beispiel unter Einbeziehung der 12 Landesvereinigungen und 77 Bezirksvereinigungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –.

Es wird daher dringend um eine um Monate verlängerte Stellungnahmefrist gebeten, wenn eine solche wirklich substantiiert erfolgen soll.

In der Hoffnung, dass die bisherigen Ausführungen zumindest die Erforderlichkeit der Bitte des vorstehenden Absatzes hinreichend begründen, verbleibe ich mit dem Ausdruck des Dankes im Namen der Schiedspersonen Deutschlands und grüße Sie als

Ihr

Eland Vat

(Erhard Väth)

Direktor des Amtsgerichts a. D.

Bundesvorsitzender des Bundes Deutscher

Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. - BDS -

5 triedsamts 2014 Heft 5, 2014 5. 102-107

Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und der Verordnung Nummer 524/2013 über Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten;

hier: Informationsveranstaltung des Bundesjustizministeriums am 24.10.2013 in Berlin zur Vorbereitung der Umsetzung der beiden Rechtsakte.



Von Direktor des Amtsgerichts a.D. Erhard Väth, Ehrenvorsitzender des BDS.

Vor einigen Monaten sind die Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (2013/11/EU – ADR »Alternative Dispute Resolution« Richtlinie) und die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in verbraucherrechtlichen Angelegenheiten (VO Nummer 524/2013 – ODR »Online Dispute Resolu-

tion-Verordnung) – jeweils vom 21.05. 2013 – in Kraft getreten.

Die Umsetzungsfrist für die ADR-Richtlinie endet am 08.07.2015.

Die ADR-Richtlinie erfasst die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Kauf- und Dienstleistungsverträgen zwi-

schen Verbrauchern und Unternehmern innerhalb der Europäischen Union. Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, für alle Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen mindestens eine Streitbeilegungsstelle zur Verfügung zu stellen, die den in der Richtlinie beschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf Qualität, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Streitbeilegungsstelle sowie Transparenz, Effektivität und Fairness der Verfahren genügt.

Die ODR-Verordnung sieht darüber hinaus die Einrichtung einer interaktiven Internetseite vor, die als zentrale Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer dienen und insbesondere bei der Suche nach einer passenden Streitbeilegungsstelle behilflich sein soll.

Das Bundesjustizministerium bereitet derzeit ein Gesetz zur Umsetzung der ADR-Richtlinie und der ODR-Verordnung vor und ist hierzu auf Zuarbeiten unter anderem aus den Bundesländern angewiesen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, welche vorhandenen Schlichtungsstellen oder Schlichtungsstrukturen den Anforderungen der ADR-Richtlinie entsprechen oder ohne erheblichen Aufwand angepasst und genutzt werden können bzw. welche vorhandenen Schlichtungsstellen die Anforderungen der Richtlinie nicht erfüllen können. Auch stellt sich die Frage, ob es bereits spezifische anerkannte Schlichtungsstellen (AS-Stellen) soll, die für bestimmte Arten von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten zuständig sein sollen oder AS-Stellen, die den ge-Bereich verbraucherrechtlicher samten Streitigkeiten abdecken sollen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen, dass für alle Streitigkeiten zwischen einem in der EU wohnhaften Verbraucher und einem in dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitaliedsstaates niedergelassenen Unternehmer aus Verträgen über Kauf- und Dienstleistungen eine Möglichkeit zur au-Bergerichtlichen Beilegung vor einer Stelle und in einem Verfahren besteht, die den Anforderungen der Richtlinie genügen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen für das Schlichtungsverfahren, Organisation, Ausstattung und Berichtspflichten der Streitbeilegungsstellen fest und sieht eine Prüfung und Meldung der nach der Richtlinie zugelassenen Streitbeilegungsstellen an die Kommission vor. Die Richtlinie berührt nicht die nationalen Rechtsvorschriften, die die Teilnahme an solchen Verfahren verbindlich vorschreiben, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Zugang zum Gerichtssystem hindern. (Artikel 1 der Richtlinie).

Dabei müssen folgende Vorgaben der Richtlinie besondere Beachtung erfahren:

- Mindestqualifikation, Auswahl, Amtsdauer und Abberufung sowie Unabhängigkeit der Schlichter (Artikel 6 der Richtlinie).
- das Schlichtungsverfahren soll für den Verbraucher kostenlos sein bzw. gegen Zahlung lediglich einer Schutzgebühr durchgeführt werden (Artikel 8 c der Richtlinie),
- und besondere Verfahrensanforderungen, wie zum Beispiel Zugang zum Verfahren »Online und Offline« (Artikel 8 a der ADR-Richtlinie), »Rechtliches Gehör«, mögliche Beratung/Vertretung durch Dritte (aber kein Anwaltszwang) Artikel 8 b der Richtlinie –, keine Präsenzpflicht, Ergebnis grundsätzlich binnen 90 Tagen (Artikel 8 e der ADR-Richtlinie).

Dabei interessiert besonders, ob die von unserer Organisation betriebenen Schiedsämter oder Schiedsstellen in der Lage wären, die einzelnen Anforderungen der ADR-Richtlinie bereits jetzt oder in Zukunft erfüllen zu können.

Oberflächlich gesehen würden die Schiedspersonen Deutschlands mit ihrer Struktur und ihren Gegebenheiten bereits Grundforderungen der Europäischen Richtlinie erfüllen, indem sie zum Beispiel

- mit ihren Schiedsämtern und Schiedsstellen als außergerichtliche Streitbeilegungsstellen schon flächendeckend sowohl für innerstaatliche überhaupt und grundsätzlich auch für grenzüberschreitende vertragliche Streitigkeiten zur Verfügung stünden,
- indem die Schiedspersonen durch die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte bereits einer Dienstaufsicht und damit entsprechender Qualitätskontrolle unterliegen,
- indem die Schiedspersonen durch ihre Ehrenamtlichkeit im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit den Bürgerinnen sowie den Bürgern und damit den Verbrauchern sowie Unternehmern äußerst kostengünstig (Stichwort: Schutzgebühr) zur Verfügung stünden,
- indem die Schiedspersonen mit ihren Schiedsämtern bzw. Schiedsstellen die allgemeinen Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie über die Alternative Streitbeilegung erfüllen dürften und – sofern sie eigene Websites betreiben – schon jetzt die Forderungen des Artikels 7 der Richtlinie erfüllen könnten, soweit ihre gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, und
- indem die Schiedspersonen den Anforderungen der Artikel 8 und 9 der Richtlinie bereits jetzt weitestgehend entsprechen könnten.

So haben wir auch schon unter anderem in einer vorläufigen Stellungnahme, nämlich

in einem Schreiben an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg vom 08.11.2013 – Vä/Rö – (vgl. Anlage) Stellung genommen.

Auch weitere Vorschriften der Richtlinie kommen uns entgegen:

Kernziel der ADR-Richtlinie ist es unter anderem durch das Erreichen eines hohen Verbraucherschutzniveaus zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, indem dafür gesorgt wird, dass Verbraucher auf freiwilliger Basis Beschwerden gegen Unternehmer bei Stellen einreichen können, die unabhängige, unparteiische, transparente, effektive, schnelle und faire Verfahren anbieten (Artikel 1, Satz 1 der Richtlinie). Diesem Ziel würden aber nicht nationale Rechtsvorschriften entgegenstehen, die die Teilnahme an solchen Verfahren verbindlich vorschrieben, sofern diese Rechtsvorschriften die Parteien nicht an der Ausübung ihres Rechts auf Zugang zum Gerichtssystem hindern (Artikel 1, Satz 2 der Richtlinie).

Demgegenüber beschränken uns wiederum andere Vorschriften erheblich, unter anderen die Beschränkung auf vertragliche Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen (Artikel 2 der Richtlinie) und andere Vorschriften, die Streitthemen ausschließen, zum Beispiel alle nicht-wirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe c). Darüber hinaus wären mit der Schlichtung in diesem Bereich umfängliche Dokumentations- und Berichtspflichten gegenüber der Kommission verbunden.

Einen sehr großen Raum nahmen alsdann in der Informationsveranstaltung des Bundesministeriums der Justiz am 24.10.2013 in Berlin die Fragen der Qualität bzw. der Mindestqualifikation der Schlichter ein, wobei die Forderung einer Befähigung

zum Richteramt im absoluten Vordergrund stand. Das wird auch angesichts der Mehrzahl der in der Veranstaltung vertretenen übrigen Institutionen ablesbar; die Teilnehmerliste der Veranstaltung liegt uns vor.

Das Bundesministerium der Justiz scheint aber an uns zumindest nicht uninteressiert zu sein. Bei alldem könnte es sein, dass wir uns bei der hier fraglichen Frage der Öffnung nach Europa in einer ähnlichen Situation befinden, wie beim »Täter-Opfer-Ausgleich«, nämlich dass nur einige, möglichst speziell ausgebildete und besetzte Schiedsämter bzw. Schiedsstellen als »AS-Stellen« seitens der Schiedspersonen angeboten werden können.

An das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg z.Hd. v. Frau Ministerialdirigentin Gitta Greve Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Betrifft:

## BDS

- Die Bundesvorsitzende
- Der Bundesbeauftragte des BDS für Gesetzgebung ...
- Der Vorsitzende der Landesvereinigung
   Brandenburg im BDS –

Aktenzeichen: (bitte stets angeben)

Ihr Zeichen Bochum, den 08.11.2013 Vä/Rö

Ihr(e) Schreiben / Anruf (e) vom (Ihr(e) Fax(e) / e-mail(s) vom

Umsetzung Richtlinie 2013/11 EU über alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und der Verordnung Nr. 524/2013 über Online-

Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 16.10.2013 – Az.: 3700-II.20 (II.4)- an den Vorsit-

zenden der Landesvereinigung Brandenburg im BDS.

Sehr verehrte Frau Ministerialdirigentin Greve!

Zunächst dürfen wir uns sehr herzlich für die Übersendung des Bezugsschreibens zur Stellungnahme bedanken. Aus satzungsgemäßen Gründen erfolgt die erbetene Stellungnahme durch den Bundesverband Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS – auch im Namen der Landesvereinigung Brandenburg im BDS und ist von deren Landesvorsitzenden Herrn Andreas Roß mitunterzeichnet.

1.

Was nun die zu behandelnde Materie anbetrifft, so befinden wir uns noch wie im Übrigen die meisten angesprochenen Betroffenen der dankenswerterweise in Kopie mit übersandten Richtlinie 2013/11/EU und der Verordnung Nr. 524/2013, beide vom 21.05.2013, am Anfang der internen Verbandserörterung und Folgenabschätzung für eine spätere endgültige Stellungnahme.

Nur zu gerne nehmen wir aber auch schon jetzt wahr, insbesondere nach der hier einschlägigen Informationsveranstaltung des Bundesjustizministeriums vom 24.10.2013, die Gelegenheit zu einer vorläufigen Stellungnahme aus der Sicht der vorgerichtlichen Streitschlichtung durch Schiedsfrauen und Schiedsmänner in 11 Ländern Deutschlands sowie der Friedensrichterinnen und Friedensrichter in Sachsen, insgesamt geschlechtsneutral Schiedspersonen genannt, die mit ihrer Struktur und ihren Gegebenheiten bereits Grundforderungen der Europäischen Richtlinie erfüllen, indem sie zum Beispiel

- mit ihren Schiedsämtern und Schiedsstellen als außergerichtliche Streitbeilegungsstellen schon flächendeckend sowohl für innerstaatliche überhaupt und grundsätzlich auch für grenzüberschreitende vertragliche Streitigkeiten zur Verfügung stehen, insbesondere im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ihren/seinen Wohnsitz oder Sitz in einem der 12 »Schiedsamtsländer« hat, also in allen Ländern Deutschlands außer Bayern, Baden-Württemberg, Bremen oder Hamburg,
- 2. indem die Schiedspersonen durch die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte bereits einer Dienstaufsicht und damit entsprechender Qualitätskontrolle unterliegen,
- indem die Schiedspersonen durch ihre Ehrenamtlichkeit im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit den Bürgerinnen sowie den Bürgern und damit den Verbrauchern sowie Unternehmern äußerst kostengünstig (Stichwort: Schutzgebühr) zur Verfügung stünden,
- 4. indem die Schiedspersonen mit ihren Schiedsämtern bzw. Schiedsstellen die allgemeinen Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 der Richtlinie über die Alternative Streitbeilegung erfüllen dürften und sofern sie eigene Websites betreiben schon jetzt die Forderungen des Artikels 7 der Richtlinie erfüllen könnten, soweit ihre gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht, und
- 5. indem die Schiedspersonen den Anforderungen der Artikel 8 und 9 der Richtlinie bereits jetzt weitestgehend entsprechen könnten.

Bezüglich der angedachten Online-Streitbeilegung flankierend zur Richtlinie über die Alternative Streitbeilegung mit der beabsichtigten Einrichtung einer EU-weiten Europäischen Plattform durch die Europäische Kommission für die Online-Streitbeilegung, die im Übrigen aber auch auf die grenzüberschreitenden vertraglichen Streitigkeiten, die aus dem diesbezüglichen Online-Verkauf von Waren oder der Online-Bereitstellung von Dienstleistungen resultieren, beschränkt bleiben soll, bestehen aber bereits jetzt erheblichste Bedenken für eine Eignung für die vorgerichtliche Streitschlichtung durch die Schiedspersonen Deutschlands, zumal bereits jetzt die auch flächendeckende Ausstattung mit der erforderlichen Informationstechnik in den einzelnen Schiedsämtern und Schiedsstellen noch nicht garantiert werden kann.

11.

Die äußerst kurze Frist zur Bearbeitung dieser Antwort hindert aber eine umfassendere und definitivere Stellungnahme zum Beispiel unter Einbeziehung der 12 Landesvereinigungen und 77 Bezirksvereinigungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. – BDS –.

Es wird daher dringend um eine um Monate verlängerte Stellungnahmefrist gebeten, wenn eine Stellungnahme substantiiert erfolgen soll.

In der Hoffnung, dass die bisherigen Ausführungen zumindest die Erforderlichkeit der Bitte des vorstehenden Absatzes hinreichend begründen, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

UL. Jantefor

(Monika Ganteföhr)

**Bundes Deutscher** 

Schiedsmänner und

Bundesvorsitzende des

Schiedsfrauen e.V. - BDS -

(Erhard Väth)

Direktor des Amtsgerichts a.D., Bundesbeauftragter des BDS für Gesetzgebung Kof5

(Andreas Roß)

Vorsitzender der
Landesvereinigung
Brandenburg im BDS